

## Beilage 2468

Übersetzung

M/22/We — Br. Ko 989

Amt der Militärregierung für Bayern  
Amt des Landesdirektors

MGBPD

5. April 1949

Herrn

Dr. Michael Horlacher,

Präsident des Bayerischen Landtags

München

Maximilianeum

Betrifft:

Lizenzierung gewerblicher Unternehmen

Sehr geehrter Herr Dr. Horlacher!

Ich darf auf meine Schreiben vom 18. Dezember 1949, 18. Januar 1949 und 31. Januar 1949, gerichtet an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard, verweisen (Anlagen 1—3).

Das Schreiben vom 18. Dezember 1949 sieht im wesentlichen eine Abschaffung der Lizenzierung vor; Ausnahmen bilden Tätigkeiten, die die Belange der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt berühren. Außerdem sieht dieses Schreiben vor, daß auf denjenigen Gebieten, auf denen die Lizenzierung zulässig ist, die Lizenzierungsausschüsse weder das volkswirtschaftliche Bedürfnis oder die Zuverlässigkeit, noch im allgemeinen die Frage, ob der Antragsteller über ausreichendes Kapital verfügt oder die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Rohstoffe- oder Waren garantieren kann, zu prüfen haben. Das Schreiben sieht ferner vor, daß Inhaber bereits bestehender Betriebe, Handelsverbände, Innungen usw. bei der Behandlung von Lizenzierungsanträgen keine entscheidende Stimme haben dürfen.

Es ist der feste Grundsatz der Militärregierung, daß das System der Lizenzierung von Tätigkeiten durch Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen, Verbänden oder sonstigen juristischen Personen, gleichgültig auf welchem Gebiet, undemokratisch ist und grundsätzlich nicht gebilligt werden kann; eine Ausnahme bilden die in meinem Schreiben vom 18. Dezember 1948 aufgeführten Tätigkeiten. Der Begriff „Tätigkeiten, die die Belange der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt berühren“ läßt sich nicht genau bestimmen. Damit sind diejenigen Unternehmen und Berufe gemeint, die besonders mit dem öffentlichen Interesse in dem Sinn verflochten sind, daß persönliche oder finanzielle Sicherheit oder Gesundheit der Personen, denen sie dienen, beeinträchtigt werden könnte, wenn die solche Dienste leistenden Personen nicht die erforderliche fach-

liche Ausbildung besitzen oder im Falle von Bank- und Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen, nicht die finanzielle Verantwortung tragen. Bei der Entscheidung darüber, ob die Lizenzierung bei einer besonderen Art von Tätigkeit zulässig ist, ist der Begriff eng auszulegen. Die beigefügte Anlage enthält eine Aufstellung derjenigen Tätigkeiten, bei denen das Amt der Militärregierung für Bayern die Lizenzierung für zulässig hält (Anlage 4). Andere Tätigkeiten können lizenziert werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Wohlfahrt einwandfrei erforderlich ist.

Daß andere, nicht in der diesem Schreiben beigefügten Anlage enthaltene Tätigkeiten einschließlich Gaststätten, Bäckereien und anderer Betriebe des Lebensmittelhandels und der Lebensmittelverarbeitung, Schlachthäuser, Metzgereien usw. die öffentliche Gesundheit und Wohlfahrt betreffen, wird anerkannt. Es wird jedoch betont, daß selbst die strengsten Lizenzierungsvoraussetzungen an sich keine Gewähr dafür bieten würden, daß keine Lebensmittel aus den gesetzlichen Kanälen abgeleitet oder die sanitären und gesundheitlichen Erfordernisse eingehalten werden. Ein befriedigender Schutz der Öffentlichkeit in dieser Hinsicht ist nur durch den Erlaß und die volle Durchführung des Gesetzes über Echtheit und Reinheit von Nahrungsmitteln, Hygienegesetze, Bewirtschaftungsbestimmungen usw. zu erreichen. Bei Bäckereien und Metzgereien z. B. sollten im sanitären Interesse gesetzliche Anforderungen gestellt werden, die es sicherstellen, daß die Betriebe über ausreichende Einrichtungen und Ausstattung zur Vermeidung von Verderb und Verwahrlosung verfügen. Dies ist im Hinblick auf die gegenwärtige Getreide- und Fleischknappheit besonders wichtig. Bei voller Überwachung der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen würde es zur Schließung derjenigen Unternehmen kommen, die das Mindestmaß an sanitären und gesundheitlichen Erfordernissen nicht erfüllen.

Beim Baugewerbe ist die Lage ähnlich. Auf diesen Gebieten wird der Schutz der Öffentlichkeit durch den Erlaß und die volle Überwachung der Durchführung umfassender Bau- und Sicherheitsbestimmungen gewährleistet. Eine Lizenzierung als Voraussetzung zur Ausübung dieser Tätigkeiten ist daher nicht erforderlich.

Das Vorstehende ist nicht dahingehend auszulegen, daß den Länderregierungen unterlagt ist, eine Eintragung der Geschäfts- und Berufsunternehmen oder die Erhebung einer angemessenen Eintragsgebühr hierfür zu verlangen; die Bestimmungen über die Eintragung dürfen jedoch nicht zur Umgehung der Grundsätze der Militärregierung hinsichtlich der Lizenzierung benützt werden.

Die deutschen Gesetze, die die Lizenzierung auf den zulässigen Gebieten vorschreiben, sollen folgendes vorsehen:

- Besondere objektive Kriterien, die sich lediglich auf die Fähigkeiten des Antragstellers und seine Eignung zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit beziehen. Diese Kriterien sind in gleicher Weise auf alle Personen anwendbar, die diese Tätigkeit ausüben wollen.
- Zur Entscheidung darüber, ob die Antragsteller diese objektiven Kriterien erfüllen, sind Lizenzierungsausschüsse zum Zwecke der Prüfung der Befähigung des Antragstellers zu bilden.

- c) Inhaber bereits bestehender Betriebe, Handelsverbände, Innungen usw. dürfen bei der Entscheidung über die Befähigung der Antragsteller keine maßgebende Stimme haben, und weder die Ablegung einer Meisterprüfung noch der Besitz eines Meisterbriefes dürfen die Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz sein. Es bestehen keine Bedenken gegen die Abhaltung von Prüfungen und die Ausstellung von Befähigungsnachweisen durch Innungen, Industriebetriebe oder Schulen. Der Besitz oder das Fehlen einer solchen Bescheinigung sollte jedoch in keinem Falle die Grundlage für Erteilung oder Ablehnung einer Lizenz für den betreffenden Handwerker durch einen Lizenzierungsausschuß sein.

Obwohl mein Schreiben vom 18. Dezember 1948 vorsteht, daß bei der Entscheidung von Lizenzierungsanträgen die Zuverlässigkeit nicht in Erwägung gezogen werden darf, erkennt das Amt der Militärregierung für Bayern an, daß dies in einer begrenzten Zahl von Fällen von Bedeutung sein kann. Es würden keine Bedenken gegen die Aufnahme von Bestimmungen in die Lizenzierungsgesetze bestehen, wonach auf einem der zulässigen Gebiete die Lizenz wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Eigentümers oder der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen unter folgenden Bedingungen abgelehnt werden kann:

- a) Unzuverlässigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die Verurteilung des Antragstellers (oder Betriebsleiters) durch ein zuständiges Gericht wegen einer mit der fraglichen Tätigkeit zusammenhängenden, strafbaren Handlung nachgewiesen wird.
- b) Das Verbot der Ausübung der besonderen Tätigkeit wegen dieser Unzuverlässigkeit ist entweder von dem Strafgericht, vor dem die Verhandlung stattgefunden hat, oder von einem Verwaltungsgericht, vor dem die Lizenzierungsbehörde die Beweislast zu tragen hat, auszusprechen.
- c) Spricht das Urteil des Strafgerichts, vor dem die Verhandlung stattgefunden hat, kein Verbot der Ausübung der fraglichen Tätigkeit aus, so kann die Lizenzierungsbehörde den Fall an ein Verwaltungsgericht verweisen und dessen Entscheidung anrufen, wenn: 1. eine solche Maßnahme nach der Art der strafbaren Handlung und der persönlichen Umstände des Täters im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Wohlfahrt erforderlich ist und 2. das Verwaltungsgericht in seinem Urteil die Dauer des Verbots ausspricht und dieses eigens auf die besondere Tätigkeit im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung, derentwegen der Antragsteller (oder Betriebsleiter) verurteilt wurde, beschränkt.

Insbesondere sollte betont werden, daß diese Lizenzierungspolitik einer möglichst großen Zahl von Handwerkern, Berufsarbeitern und Geschäftsleuten die Möglichkeit zur Verwertung ihrer Fähigkeiten und damit in größerem Maße deren Beitrag zu Deutschlands wirtschaftlichem Wiederaufbau sicherstellen soll.

Die Gültigkeit der Forderungen der Militärregierung auf Lizenzierung bestimmter Tätigkeiten oder die Gültigkeit des auf Grund des

Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus verhängten Verbotes der Ausübung bestimmter Tätigkeiten werden von den Bestimmungen dieses Schreibens nicht berührt.

Ein ähnliches Schreiben ging dem Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard zur Kenntnisnahme zu.

Ihr ergebener  
(gez.) Murray D. van Wagoner,  
Landesdirektor

#### Anlage 1

#### Übersetzung

We/22 — No 3510

Amt der Militärregierung für Bayern  
Amt des Landesdirektors

München, Deutschland APO 407—A US-Armee

MGBL

18. Dezember 1948

Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Hans Ehard  
München

Betrifft:  
Lizenzierung gewerblicher Unternehmungen

Sehr geehrter Herr Dr. Ehard!

Ich darf an die am 16. März 1948 in Kraft getretenen Bestimmungen der Absätze 11—110, 11—111 und 11—112 des revidierten Titels 11 der Vorschriften der Militärregierung „Handel und Industrie“ erinnern (die früheren Vorschriften 13—120 und 13—121 der Militärregierung); diese Bestimmungen verbieten die dem Gleichheitsatz widersprechende Behandlung auf gewerblichem Gebiet (discriminatory business practices) in Deutschland und schreiben insbesondere vor, daß Regierungsfunktionen von privaten Körperschaften nicht ausgeübt werden dürfen. Ferner darf auf die am 12. Februar 1947 erlassenen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung aufmerksam gemacht werden, die ebenfalls ein Verbot für die dem Gleichheitsatz widersprechende Behandlung auf gewerblichem Gebiet in Deutschland aussprechen, sowie auf meine Schreiben vom 12. August und 24. September 1948, Betreff: „Lizenzierung neuer Geschäfte“ und auf mein Schreiben vom 16. April 1948, Betreff: „Politik betreffs nicht zur Regierung gehörender Geschäfts- und Berufsverbände“.

Nach Überprüfung der im Lande Bayern in Kraft befindlichen Lizenzierungsgesetze ist die Militärregierung für Bayern der Ansicht, daß sie die Entwicklung einer freien, demokratischen Wirtschaft beeinträchtigen und die volle Ausschöpfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der deutschen Wirtschaft behindern, da sie von allen Personen, die neue Geschäfte eröffnen oder ihre bestehenden Geschäfte vergrößern möchten, den Nachweis des „wirtschaftlichen Bedürfnisses“ für ihr Vorhaben

und ihrer persönlichen „Zuverlässigkeit“ verlangen. Von diesen Personen wird ferner verlangt, daß sie über „ausreichendes“ Kapital verfügen oder ähnliche Eignungsnachweise erbringen. Außerdem ist auf Grund der verschiedenen ergangenen Durchführungsbestimmungen den bereits bestehenden Geschäften und Gewerbeverbänden bei der Entscheidung über diese Fragen eine maßgebende Stimme gegeben worden.

Es ist der feste Grundsatz der Militärregierung, daß die Lizenzierung der Tätigkeit von Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Verbänden oder sonstigen juristischen Personen auf sämtlichen Gebieten undemokratisch ist und grundsätzlich nicht gebilligt werden kann, außer wenn solche Tätigkeiten in eine der nachstehenden Gruppen fallen:

- a) Lizenzierung aus steuerlichen Gründen;
- b) wenn solche Tätigkeiten die öffentliche Sicherheit betreffen (z. B. Baugewerbe, elektrische Anlagen usw.);
- c) Tätigkeiten, die das öffentliche Gesundheitswesen betreffen (z. B. Restaurants, Friseurgeschäfte, Molkereien, Metzgereien usw.), jedoch nur in dem zur Überwachung und Kontrolle dieser Tätigkeiten in sanitärer Hinsicht usw. erforderlichen Ausmaß;
- d) Fälle, die die öffentliche Wohlfahrt betreffen (private Kinderheime, Wohlfahrtsseinrichtungen usw.);
- e) wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die ein „öffentliches Interesse“ berühren (z. B. Versorgungsbetriebe, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Versicherungsgesellschaften, Banken, Transportunternehmen usw.);
- f) die freien Berufe (Medizin, Pharmazentik, Zahnärztliche Praxis, Tätigkeit als Tierarzt, juristische Tätigkeit, staatlich geprüfte, öffentliche Rechnungs- und Buchprüfer, Architekten usw.), die zum Nachweis der zur Ausübung solcher Berufe erforderlichen Ausbildung und Sachkunde eine von einer staatlichen Behörde veranstaltete und unter ihrer Aufsicht durchgeführte, öffentliche Prüfung ablegen müssen.

Demgemäß ist die Lizenzierung auf allen Gebieten zu unterlassen, auf denen keine inneren und notwendigen Beziehungen zu den sechs obengenannten Gruppen bestehen.

Da die in Beantwortung meines Schreibens vom 12. August 1948 eingegangenen Vorschläge die angegebenen Erfordernisse nicht hinreichend erfüllt haben, wollen Sie die zuständigen deutschen Stellen anweisen, unverzüglich bestimmte Vorschläge über die Aufhebung oder Abänderung des Bayer. Gesetzes Nr. 42 vorzulegen, um dieser Politik einschließlich der einschlägigen Verwaltungsanordnungen, Verfügungen und Vorschriften zu entsprechen, und sogleich die Vorschläge zu unterbreiten, die die bayerischen Behörden zur Durchführung der in diesem und den anderen angezogenen Schreiben dargelegten Politik für notwendig erachten.

Hochachtungsvoll

(gez.) Clarence M. Bolbs

für Murray D. van Wagoner,  
Landesdirektor

## Übersetzung

Schi/22 — No 144

Amt der Militärregierung für Bayern  
Amt des Landesdirektors

München, Tegernseer Landstraße 210

MGBAD

18. Januar 1949

Herrn Dr. Hans Chard,  
Bayer. Ministerpräsident  
München

Betrifft:  
Lizenzierung gewerblicher Unternehmungen

Sehr geehrter Herr Dr. Chard!

Am 20. Dezember ging Ihnen mein Schreiben vom 18. Dezember betr. „Lizenzierung neuer gewerblicher Unternehmungen“ zu, in dem die Stellungnahme der Militärregierung zur Berechtigung der bayerischen Regierung zur Lizenzierung gewerblicher Unternehmungen niedergelegt war. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß von diesem Tage ab die bayerische Regierung nach den geltenden Gesetzen Lizenzen nur mehr für die in obigem Schreiben klar aufgeführten Gruppen gewerblicher Unternehmungen erteilen dürfe. Da ich über das von Ihrer Regierung in dieser Angelegenheit Veranlaßte dem Militärgouverneur berichten muß, bitte ich, einen derartigen Bericht, sowie Abdrucke der von Ihnen zweifellos bereits erlassenen Durchführungsbestimmungen umgehend vorzulegen.

In dem Schreiben vom 20. Dezember wurde die bayerische Regierung weiterhin gebeten, sofort Vorschläge über größere oder kleinere Abänderungen bestehender Gesetze und Vorschriften zu unterbreiten, um diese in vollständige Übereinstimmung mit den festgelegten Grundsätzen zu bringen. Teilen Sie mir bitte mit, wann ich diese Vorschläge, insbesondere über das grundlegende Lizenzierungsgesetz Nr. 42, erwarten darf.

Ihr ergebener

(gez.) Murray D. van Wagoner,  
Landesdirektor

Anlage 3Übersetzung

22/M/Ro 230

Amt der Militärregierung für Bayern

Amt des Landesdirektors

München, Deutschland APO 407—A US-Armee

31. Januar 1949

Herrn Dr. Hans Ehard,  
Bayer. Ministerpräsident  
München

Betrifft:

Lizenzierung gewerblicher Unternehmungen

Sehr geehrter Dr. Ehard!

Ich darf auf meinen brieflichen Befehl vom 18. Dezember 1948 und meinen nachfolgenden Brief vom 18. Januar 1949 Bezug nehmen, die beide den Betreff „Lizenzierung gewerblicher Unternehmungen“ trugen.

Ich glaube nicht, daß zwischen Ihnen und mir oder zwischen unseren Mitarbeitern irgendein Mißverständnis über den genauen Zweck oder die genaue Bedeutung meines Schreibens vom 18. Dezember besteht; diese Frage wurde jedoch in anderen amtlichen Kreisen aufgeworfen und bedarf daher der Klärung.

Zur Beseitigung jeder Möglichkeit eines Mißverständnisses wird hiermit angeordnet, daß mein Schreiben vom 18. Dezember 1948 betr.: „Lizenzierung gewerblicher Unternehmungen“, amtlich dahingehend auszulegen ist, daß es sämtliche bayerischen Lizenzierungsgesetze, Verordnungen und Vorschriften, die den in dem Schreiben vom 18. Dezember 1948 niedergelegten Grundsätzen zuwiderlaufen oder durch diese verboten sind, vollständig aufgehoben hat. Dieser Befehl findet auf alle Lizenzierungsgesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere aber auf das grundlegende Lizenzierungsgesetz Nr. 42 Anwendung.

Ich hoffe, daß dieser Befehl jede in diesem Zusammenhang stehende Frage klärt.

Mit dem Ausdruck meiner Hochachtung

(gez.) Clarence M. Bolts,

Stellvertretender Landesdirektor  
des Amtes der Militärregierung für Bayern  
für Murray D. van Wagoner,  
Landesdirektor

Anlage 4Tätigkeiten, deren Lizenzierung zulässig ist

A. Personenkreis, der Lizenzierungsvoraussetzungen unterworfen werden kann:

1. Funkamateure,
2. Architekten,
3. Rechtsanwälte,
4. Sprengtechniker\*),
5. Hühneraugenoperateure,
6. Heilmasseure,
7. Beratende Ingenieure,
8. Dentisten, Spezialisten für Rieferchirurgie und Zahnhygiene,

9. Einbalsamierer (Leichenfrauen u. ä.),
10. Installateure und Reparateure von Wasser-, Heiz- und Klima-, elektrischen und Gasanlagen (falls diese Personen ihre Dienste öffentlich anbieten),
11. Schiffsingenieure und Piloten,
12. Hebammen,
13. Notare,
14. Pflegerinnen (einschließlich eingetragene und ambulante Krankenschwestern),
15. Personen, die mit Hochdruckdampfesseln (mit mehr als 15 Pfund pro Quadrat Zoll Druck) umgehen,
16. Personen, die mit Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Fahrzeugen mit Kraftantrieb umgehen,
17. Augen- und andere Optiker,
18. Knochenheilkundige (Chiropraktiker),
19. Praktische Ärzte, die körperliche oder Geisteskrankheiten diagnostizieren oder behandeln (einschließlich, aber nicht nur Ärzte, Chirurgen, Pathologen, Neurologen, Psychiater, Psychologen, Augenärzte, Natur- und Wasserheilkundige),
20. Pharmazeuten und Apotheker,
21. Öffentliche Buch- und Wirtschaftsprüfer,
22. Schiffsbeamte,
23. Landvermesser,
24. Tierärzte.

B. Gruppe von Unternehmen, die Lizenzierungsvoraussetzungen unterworfen werden können (diese erstrecken sich jedoch nicht auf ihre Angestellten, es sei denn, daß sie unter A. oben fallen):

1. Bank- und Kreditanstalten,
2. Pandleiher,
3. Börsenmakler,
4. Gewerbemäßige Beförderung von Gütern und Personen,
5. Handel mit chirurgischen und orthopädischen Ausrüstungen (Bruchbänder, Gürtel usw.),
6. Hersteller, Händler und Lagerhalter von industriellen Sprengstoffen\*),
7. Reinigungsanstalten und Wäschereien,
8. Arbeitsvermittlungen,
9. Glücksspielunternehmen und Lotterien,
10. Krankenhäuser, Sanatorien, Fürsorge- und Pflegeheime,
11. Hotels,
12. Schädlingsbekämpfung,
13. Versicherungsgesellschaften,
14. Privates Detektei- und Bewachungsgewerbe,
15. Private Erziehungsanstalten,
16. Hersteller, Händler, Destillateure, Groß- und Einzelhändler von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken in Gebinden oder Freiverkauf,
17. Herstellung, Vertrieb, Handel und Verkauf von Drogen, Rauschgiften, Giften und Pharmazeutika einschließlich Drogerien und Apotheken,
18. Öffentliche Buch- und Wirtschaftsprüfer,
19. Öffentliche Versorgungsunternehmen,
20. Bestattungsunternehmen.

\*) Die Lizenzierung in einer dieser Gruppen darf erst dann erfolgen, wenn die Lizenzierungsbehörden die Befolgung aller einschlägigen Bestimmungen der Militärregierung festgestellt haben.